



Eingangsdatum

Erklärung für Selbstständige

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb auch Beteiligungen

Name, Vorname des antragstellenden Elternteils _____ Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes _____

Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit vor der Geburt des Kindes

Ich nahm folgende Aufgabe/Funktion dort wahr: _____ (z.B. Geschäftsführer, Beteiligter)
Art der Tätigkeit: _____ (z.B. Handel, Handwerk, Arzt)
Vor der Geburt des Kindes betrug meine Arbeitszeit _____ Wochenstunden

Einkünfte aus selbstständiger/Freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft vor der Geburt:

Hinweise:
Für die Feststellung der Höhe des Elterngeldes aus der selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich die im Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes - bei Adoptivkindern oder Kindern mit dem Ziel der Annahme die im Steuerbescheid vor der Haushaltsaufnahme - ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Sofern der Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes bzw. vor der Haushaltsaufnahme noch nicht vorliegt, wird das Elterngeld anhand einer Einnahmen-Überschussrechnung/Gewinn- oder Verlustermittlung vorläufig festgesetzt. Endgültig wird das Elterngeld nach Vorlage des Steuerbescheides für das Kalenderjahr vor der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes festgestellt. Zuviel gezahltes Elterngeld wird dann zurückgefordert, zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt. Zur Vorlage und frühzeitiger Beantragung des maßgeblichen Steuerbescheides sind Sie verpflichtet.

Haben Sie zusätzlich Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt, werden diese ebenfalls bei der Feststellung der Höhe des Elterngeldes berücksichtigt. Als Nachweis über die Höhe des erzielten Einkommens aus der nichtselbstständigen Tätigkeit dienen Ihre Gehaltsabrechnungen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt/Haushaltsaufnahme des Kindes.

Erklärung	Nachweise
-----------	-----------

Ich hatte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes folgende Einkünfte:

Selbstständige Tätigkeit Ja Nein

Gewerbebetrieb (auch Beteiligungen) Ja Nein

Land- und Forstwirtschaft Ja Nein

Mein steuerrechtlicher Gewinn wird nach Kalenderjahren ermittelt:
Ja Nein

Wenn Nein: Mein steuerrechtlicher Gewinn wird für ein Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____ ermittelt.

Ich hatte im Kalenderjahr vor der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes, auch Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

- Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt / vor der Haushaltsaufnahme des Kindes**

Falls dieser noch nicht vorliegt: - letzten verfügbaren Steuerbescheid oder - Einnahme-/Überschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG für den letzten oder vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt / Haushaltsaufnahme

- Gehaltsabrechnungen für das Kalenderjahr vor der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes**

Verschiebung des Einkommensermittlungszeitraumes in Sonderfällen

Sofern Sie im steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum, auf den sich der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes bezieht, Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen haben oder einen Einkommensverlust durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung hatten, kann **auf Antrag** an Stelle des Einkommens aus dem steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes, das Einkommen aus dem vorausgegangenen steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden.

Ich beantrage das Einkommen aus dem Veranlagungszeitraum des Vorvorjahres der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes für die Elterngeldfeststellung zu berücksichtigen.

(Nachweise sind beizufügen)

(Grund)

Bei Beantragung, dass das Elterngeld anhand des Einkommens des Vorvorjahres berechnet werden soll, fügen Sie bitte den Steuerbescheid und die entsprechenden Gehaltsabrechnungen des beantragten Kalender- oder Wirtschaftsjahres bei. Bei Vorliegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ist ein ärztliches Attest notwendig (Bescheinigung C).

Ist aus den obengenannten Gründen auch im Veranlagungszeitraum des Vorvorjahres der Geburt / Haushaltsaufnahme des Kindes ein weiterer Einkommensverlust eingetreten, ist auf Antrag eine weitere Verschiebung in das entsprechende Vorjahr möglich. (Diese Regelung gilt unbegrenzt).

Abzugsmerkmale

Ich bin kirchensteuerpflichtig Ich bin nicht kirchensteuerpflichtig

Ich habe im maßgeblichen Veranlagungszeitraum keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerke, Künstlersozialkasse, etc.) geleistet.

Ich habe im maßgeblichen Veranlagungszeitraum Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerke, KSK, etc.) geleistet:

Rentenversicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung (Nachweise sind beizufügen)

Kinderfreibeträge die durchgehend im maßgeblichen Veranlagungszeitraum zustehen: _____ (Anzahl insgesamt, Nachweis)

Falls die Kinderfreibeträge innerhalb des Veranlagungszeitraumes nicht durchgehend steuerlich zustehen, fügen Sie bitte eine gesonderte Aufstellung über Anzahl und Zeiträume bei.

Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit während der Bezugszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit wird _____ Stunden betragen. Um die wöchentliche Arbeitszeit auf unter 30 Stunden zu reduzieren wurden bzw. werden folgende Maßnahmen getroffen:

Ich habe eine Ersatzkraft eingestellt: Ja Nein

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit während der Bezugszeit

Ich erziele während des Bezuges von Elterngeld im Zeitraum vom _____ bis _____ (tag genau) keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb (auch Beteiligungen) oder Land- und Forstwirtschaft und erwarte auch keine Zuflüsse aus der vorangegangenen Tätigkeit.

Ich werde während des Elterngeldbezuges folgende Einkünfte beziehen:

Selbstständige Tätigkeit
von _____ bis _____

Gewerbebetrieb
von _____ bis _____

Land- und Forstwirtschaft
von _____ bis _____

In diesem Zeitraum werde ich voraussichtlich Einkünfte in Höhe von durchschnittlich _____ (EUR) monatlich erzielen.

Nachweis:

- Aufstellung der Betriebseinnahmen als Prognose, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht

Hinweis: Von den Einnahmen werden als Betriebsausgaben 25 Prozent abgezogen **oder** auf Antrag die tatsächlichen Betriebsausgaben. Sofern keine Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben beantragt wird, ist keine gesonderte Aufstellung über die Betriebsausgaben erforderlich.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und alle erforderlichen Unterlagen beigefügt habe, soweit mir dies möglich war. Ich bin mir bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden und zu Unrecht empfangenes Elterngeld zurückerstattet werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in